



Geschäftsordnung des Präsidiums

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

in Kraft getreten am 28. Juni 2005
zuletzt geändert am 14. Mai 2019 und am 10. September 2019

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Stand:
September 2019

A. Das Präsidium

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Allgemeines

Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Das Präsidium kann für besondere fachbezogene Ausarbeitungen Ausschüsse bilden oder Beauftragungen aussprechen. Vorsitzender dieser Ausschüsse muss das ressortleitende Präsidiumsmitglied sein. Das Präsidium beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

1.2 Sport

Das Präsidium beschließt über die Vergabe der Ausrichtung von Meisterschaftsturnieren, über die Besetzung der Turnierleitung bei Meisterschaften, über Anträge auf Erweiterung der Wertungsrichterlizenzen für die S-Klasse, über die Vorschläge für die Wertungsrichter für Deutsche Meisterschaften ("Topf"). Entsprechende Vorlagen werden vom Sportwart nach Behandlung im Sportausschuss erarbeitet.

Dem Präsidium werden Beschwerden über Wertungsrichter, Turnierleiter oder Veranstalter von Meisterschaften oder sonstigen Turnieren zur Kenntnis vorgelegt. Erforderliche Maßnahmen werden vom Präsidium auf Vorschlag des Sportwartes beschlossen.

1.3 Haushalt

Mitglieder des Präsidiums dürfen Verpflichtungen zu Lasten des TNW-Haushalts unter folgenden Maßgaben eingehen:

- a) Ordnungsgemäße Belege sind dem Schatzmeister vorzulegen.
- b) Verpflichtungen über mehr als 500€ sind vor Eingehen der Verpflichtung dem Schatzmeister anzuzeigen.
- c) Verpflichtungen, die über den Haushaltsansatz hinausgehen oder für die kein Haushaltsansatz vorgesehen ist, sind vom ressortführenden Präsidiumsmitglied schriftlich zu begründen und durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums zu genehmigen.
- d) Verträge zwischen dem TNW und einem Präsidiumsmitglied sind unzulässig (und gemäß §181 BGB unwirksam), wenn dasselbe Präsidiumsmitglied für den TNW zeichnet. Das gilt auch für einen Vertragspartner, der besagtem Präsidiumsmitglied nahesteht oder durch dieses Präsidiumsmitglied vertreten wird.

§ 2 Ressortverteilung

Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums werden, soweit sie sich nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, durch Beschluss festgelegt. Jedes Präsidiumsmitglied entscheidet über seine Ressortangelegenheiten überwiegend selbstständig. Berührt eine Aufgabe mehrere Ressorts, bedarf es der Abstimmung der betroffenen Präsidiumsmitglieder.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden durch Präsidiumsbeschluss entschieden. Jedes Präsidiumsmitglied kann verlangen, dass Angelegenheiten oder Aufgaben im Präsidium besprochen und entschieden werden.

Der Präsident hat immer die Möglichkeit, von einzelnen Ressorts Berichterstattung anzufordern.

§ 3 Sitzungen

Die ordentlichen Sitzungstermine werden durch Beschluss festgelegt.

Zu den Sitzungen lädt der Präsident oder der Vizepräsident „Innere Verbandsführung“ spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der Beschlussanträge ein. Vorschläge der Mitglieder für die Aufstellung der Tagesordnung und Beschlussanträge müssen 7 Tage vor Sitzungstermin schriftlich vorliegen. Beschlussanträge, die aufgrund besonderer Dringlichkeit kurzfristig als Tischvorlage eingebracht werden, bedürfen einer Zulassung durch Beschluss.

Eine außerordentliche Sitzung des Präsidiums muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.

§ 4 Beschlussfassung

Das Präsidium ist bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthält sich ein Präsidiumsmitglied der Stimme, so wird dies so gewertet, als ob das Präsidiumsmitglied nicht an der Abstimmung teilgenommen hätte. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.

Zuwahlen zum Präsidium dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies in der schriftlichen Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung bekannt gemacht worden ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Ansonsten ist schriftlich abzustimmen. Für die Zuwahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Zu ihnen können aber auf Grund eines Beschlusses Beauftragte, Gäste oder sonstige fachkundige Personen eingeladen werden.

§ 6 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Sind diese verhindert, so wählen die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Leiter. Der Sitzungsleiter prüft die ordnungsgemäße Einberufung. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden. Mehrere Tagesordnungspunkte können gemeinsam beraten werden, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

§ 7 Protokoll

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden von der Geschäftsstelle archiviert und vom Präsidenten überwacht.

Die Protokolle werden den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugeleitet. Notwendige Änderungen werden per Mail mitgeteilt. Die Genehmigung der Protokolle durch die Mitglieder geschieht bei der nächsten Sitzung.

B. Das geschäftsführende Präsidium

§ 8 Aufgaben

Das geschäftsführende Präsidium nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und ist dabei an den Haushalt gebunden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied verpflichtende Erklärungen abgeben bzw. Zahlungen leisten. Hierüber ist das geschäftsführende Präsidium unverzüglich per Mail zu unterrichten.

§ 9 Sitzungen

Das geschäftsführende Präsidium tagt nach Bedarf.

Zu den Sitzungen lädt der Präsident 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der Beschlussanträge ein. Vorschläge der Mitglieder für die Aufstellung der Tagesordnung und Beschlussanträge müssen rechtzeitig schriftlich vorliegen.

Beschlussanträge, die aufgrund einer besonderen Dringlichkeit kurzfristig als Tischvorlage eingebracht werden, bedürfen einer gesonderten Zulassung.

Eine Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder beantragen.

§ 10 Beschlussfassung

Das geschäftsführende Präsidium ist bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse, die nach Einschätzung des Präsidenten keiner besonderen Erörterung bedürfen, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei die einfache Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums ausschlaggebend ist.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums sind nicht öffentlich. Zu ihnen können aber auf Grund eines Beschlusses weitere Mitglieder des Präsidiums, Beauftragte oder sonstige fachkundige Personen nach Absprache eingeladen werden.

§ 12 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Sitzungsleiter prüft die ordnungsgemäße Einberufung. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden. Mehrere Tagesordnungspunkte können gemeinsam beraten werden, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

§ 13 Protokoll

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden von der Geschäftsstelle in einem Verzeichnis gesammelt. Die Protokolle werden den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugeleitet. Notwendige Änderungen werden per Mail mitgeteilt. Die Genehmigung der Protokolle durch die Mitglieder geschieht kurzfristig per Mail.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums werden dem Präsidium zur Kenntnis gegeben. Über besondere Diskussionspunkte, auch solche, die nicht zu einem Beschluss geführt haben, wird dem Präsidium bei der nächsten Sitzung berichtet. Dieser Bericht kann in mündlicher Form erfolgen.

C. Inkrafttreten & Sonstiges

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.06.2005 in Kraft. Sie wurde geändert am 10.09.2013 und am 14.05.2019

§15 Sonstiges

- 15.1 Die in dieser Geschäftsordnung als „schriftlich“ geforderte Form wird durch die Textform gemäß §126b BGB erfüllt, soweit keine gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften etwas Anderes erzwingen.
- 15.2 Sitzungen finden im Regelfall mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer statt. Verhinderte Teilnehmer können soweit die notwendige technische Infrastruktur verfügbar ist, per Video- oder Telefonkonferenz in eine Sitzung einbezogen werden und auf diese Weise auch an Abstimmungen teilnehmen.